

2 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung

2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Landkreis

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landkreises waren im **Prüfungszeitraum 2004 bis 2008** geordnet.

Im vorangegangenen Prüfungszeitraum ist die **Leistungskraft des Verwaltungshaushalts** im Jahr 2002 durch deutlich gestiegene Sozial- und Jugendhilfeausgaben regelrecht eingebrochen. Der auch in 2003 anhaltende Abwärtstrend hat sich zu Beginn des Prüfungszeitraums fortgesetzt, sodass der Verwaltungshaushalt nur durch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt ausgeglichen werden konnte. Im Jahr **2005** hat der aus der Verwaltungsreform resultierende enorme Anstieg der Netto-Deckungsmittel um 47,0 Mio. EUR den Zuwachs des Zuschussbedarfs im Verwaltungs- und Betriebsbereich von 37,7 Mio. EUR weit übertroffen, sodass wieder eine auskömmliche Zuführungsrate erzielt werden konnte. In den Jahren **2006 bis 2008** hat sich ferner der konjunkturelle Aufschwung positiv auf die Netto-Deckungsmittel ausgewirkt und eine Absenkung des Kreisumlagehebesatzes (nach dessen Höchststand in 2005) ermöglicht. Das zunehmende Umlageaufkommen hat die Leistungskraft des Verwaltungshaushalts, trotz des ebenfalls stetig steigenden Zuschussbedarfs, spürbar verbessert und in 2008 auf ein langjähriges Spitzenergebnis gesteigert. Die einwohnerbezogene Zuführungsrate und deren Entwicklung im Prüfungszeitraum entsprachen im Wesentlichen dem landesweiten Durchschnitt und dessen Verlauf.

Die **Investitionsausgaben** im Prüfungszeitraum von rd. 70 Mio. EUR sind zu 36 v.H. mit Eigenmitteln, zu 24 v.H. mit Zuweisungen und Zuschüssen und zu 40 v.H. mit Krediten finanziert worden. Die Verschuldung ist saldiert um 7,4 Mio. EUR auf 66,6 Mio. EUR (236 EUR/Einw.) gestiegen und liegt damit weiterhin merklich über dem Landesdurchschnitt (172 EUR/Einw.; einschl. Eigenbetriebe).

Für das **Haushaltsjahr 2009** erwartete der Landkreis aufgrund des erhöhten Zuschussbedarfs (insbesondere Sozialausgaben) eine gegenüber dem Spitzenergebnis 2008 deutlich verringerte Zuführungsrate. Die tatsächliche Entwicklung

ist bis zum Zeitpunkt der Prüfung nochmals erheblich schlechter verlaufen (Wenigereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen und der Grunderwerbsteuer sowie höhere Sozialausgaben) und die Zuführungsrate wird voraussichtlich um 3,0 Mio. EUR niedriger ausfallen als geplant.

Im weiteren **Finanzplanungszeitraum bis 2012** geht die Verwaltung noch davon aus, dass die Netto-Deckungsmittel (insbesondere die Kreisumlage) stetig ansteigen und den Zuwachs des Zuschussbedarfs ausgleichen können. Als Folge der wirtschaftlichen Krise muss jedoch ab 2011 mit drastisch verminderten Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden (Basis für die Kreisumlage) und weiter steigendem Sozialaufwand gerechnet werden. Um dieser Ausnahmesituation Rechnung zu tragen und zur Sicherung einer nachhaltig tragfähigen Haushaltswirtschaft, ist es unerlässlich, die Haushalts- und Finanzplanung unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen Gegebenheiten zeitnah fortzuschreiben.

In den Vermögenshaushalten 2009 bis 2012 sollen knapp 74 Mio. EUR investiert werden. Diese sollen zu 48 v.H. mit Eigenmitteln, zu 16 v.H. mit Zuweisungen und Zuschüssen und zu 26 v.H. mit Kreditaufnahmen finanziert werden. Danach würde die Verschuldung auf rd. 71,5 Mio. EUR (254 EUR/Einw.) anwachsen. Wegen der zu erwartenden Verschlechterung der finanziellen Rahmenbedingungen, sollte der Landkreis die geplanten investiven Ausgaben ggf. zeitlich und umfänglich an die Entwicklung der Eigenfinanzierungsmittel anpassen.

(Rdnrn. 1 bis 9)

Eigenbetrieb Immobilien der Kreiskliniken

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des vorübergehend (2003 und 2004) gegründeten Eigenbetriebs waren geordnet. Die (nicht geförderten) Abschreibungen wurden durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Mit der Auflösung des Eigenbetriebs ist das Vermögen auf den Landkreis übergegangen.

(Rdnr. 127)

Landratsamt Reutlingen

- Kreiskämmerei -

Gt. 11/22-gö

Anlage 2 zu KT-Drucksache Nr. VIII-0372

Allgemeine Finanzprüfung des Landkreises Reutlingen 2004 bis 2008
einschließlich Eigenbetrieb Immobilien der Kreiskliniken 2003 und 2004

Auszug aus dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vom 12.03.2010

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
2 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung 2.2 Ergebnis der Prüfung einzelner Verwaltungsbereiche Vorbemerkung Die Prüfung hat sich auf einzelne ausgewählte Schwerpunkte und im Übrigen auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO). Sie hat ergeben, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen, insgesamt gesehen, ordnungsgemäß und sachgerecht gearbeitet hat. Örtliche Prüfung Die Schlussberichte über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen sind erst weit nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Fristen erstellt worden. Die Prüfung der Zahlstellen ist künftig im vorgeschriebenen Umfang durchzuführen und die örtliche Prüfung sollte intensiviert werden.	Die Feststellung der Jahresrechnungen 2006 und 2007 ist am 21.10.2009 erfolgt (vgl. KT-DS Nrn. VIII-0043 und VIII-0044). Als Konsequenz des GPA-Berichtes wurde für das Jahr 2010 erstmals ein Prüfungsplan erstellt. Künftig werden jährliche Prüfungspläne mit wechselnden Schwerpunkten aufgestellt. Die Kasse des Gesundheitsamtes wurde am 07.05.2010 geprüft. Für die Außenstelle in Münsingen sieht der Prüfungsplan eine Prüfung im 2. Halbjahr vor. Die anderen Zahlstellen werden in Zukunft im vorgeschriebenen Umfang ebenso geprüft.

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Feststellungen waren hinsichtlich der nicht fristgemäßen Feststellung der Jahresrechnungen und der Bildung von Haushaltsresten zu treffen. Im Bereich der Berechtigungsverwaltung sind die Verfahrensabläufe noch schriftlich zu regeln und bestehende Berechtigungen einzuschränken. Die jahresübergreifende Ist-Umbuchung von Einnahmen bzw. Ausgaben ist nur bedingt möglich. Eine Vielzahl der ausgewiesenen Kasseneinnahmereste sind auf ihre Wertigkeit zu überprüfen und ggf. im Soll abzusetzen. Zudem sind die Zuständigkeit und das Verfahren zum Setzen von Mahnsperren sowie deren regelmäßige Überprüfung zur Vermeidung von Forderungsverjährungen noch verbindlich zu regeln.	Die Feststellung der Jahresrechnungen 2006 und 2007 erfolgte in der Sitzung des Kreistags am 21.10.2009. Die Jahresrechnung 2008 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 26.07.2010 festgestellt (vgl. KT-DS Nr. VIII-0175). Nach § 7 Abs. 2 Ziff. 16 der Hauptsatzung des Landkreises Reutlingen liegt die Zuständigkeit für die Bildung der Haushaltsreste beim Landrat. Eine Beschlussfassung durch den Kreistag ist damit nicht erforderlich. Viele Maßnahmen können nicht in einem Jahr fertiggestellt werden und Abrechnungen verschieben sich oft in die nachfolgenden Jahre. Wir streben an, in Zukunft die Haushaltsreste zu minimieren. Die Bedienstete ist im November 2009 zur Kreiskasse zurückversetzt worden, so dass die Unterschriftsberechtigung weiterhin Gültigkeit hat. Ein Widerruf wurde nur deshalb unterlassen, weil kurz nach ihrer Versetzung zum Forstamt die Rückkehr zur Kasse bereits absehbar war. Im Rahmen der Umstellung auf die kommunale Doppik zum 01.01.2011 wird ein neues Berechtigungskonzept erstellt. Hierbei werden die Prüfungsfeststellungen berücksichtigt. Das angesprochene Vorgehen ist durch SAP systemtechnisch vorgegeben. Wir bemühen uns, diesen Bereich so klein wie möglich zu halten und die Fälle zeitnah zuzuordnen. Im Rahmen der Umstellung auf die Doppik werden die Forderungen geprüft und ggf. ausgebucht. Wir werden die nicht mehr realisierbaren Forderungen, insbesondere die noch vorhandenen Altfälle ausbuchen. Im Rahmen der Doppikumstellung wird das Setzen und die Überprüfung von Mahnsperren neu geregelt.

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
Für einige im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge ausgewiesenen Kassenreste waren die Gründe nicht nachvollziehbar. Die Unterhaltsvorschussleistungen betreffenden Kassenreste im gleichen Sachbuchteil sind aufzulösen. Ferner ist die Werthaltigkeit der Unterhaltsforderungen zu überprüfen. Soziale Sicherung Der Gesamtaufwand für die Soziale Sicherung ist, unter Berücksichtigung buchungstechnischer Verwerfungen, bis zum Jahr 2004 angestiegen. Die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände (LWV) und die daraus resultierende teilweise Aufgabenübertragung auf die Stadt- und Landkreise sowie die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige im Leistungssystem der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), prägen die Entwicklung der Sozialausgaben ab dem Jahr 2005 nachhaltig. Der Reinaufwand der Sozialen Sicherung hat trotz der seit 2007 rückläufigen Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2008 seinen Höchststand erreicht. Hauptursachen hierfür sind vorwiegend Mehraufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe und ein im überörtlichen Vergleich deutlich erhöhter Reinaufwand in der Kinder- und Jugendhilfe. Die bisher in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in sehr geringem Umfang durchgeführte Hilfeplanung und aktive Fallsteuerung sollte ausgeweitet werden.	Das ShV ist zur Umstellung auf die Doppik aufzulösen. Wir werden daher die angesprochenen Bereiche (vorwiegend WAUS vor Auflösung LWV) mit dem Verwaltungshaushalt abrechnen und auflösen. Im Hinblick auf die Einführung der Doppik in 2011 wurde bereits Ende 2009 entschieden, dass neben den regulären Sachbearbeitern eine Stelle befristet geschaffen wird zur Aufarbeitung der noch offenen Forderungen, damit auch tatsächlich nur diejenigen in den doppelischen Haushalt übernommen werden, die tatsächlich realisiert werden können. Im Jahr 2010 sind mit Stand 23.06.2010 bislang Niederschlagungen in Höhe von 98.517,37 EUR (plus knapp 50.000,00 EUR aktuell entschiedene) veranlasst worden. Bei Neufällen wird im Rahmen der Hilfeplanung versucht, die Aufnahme der Leistungsberechtigten entsprechend der Pflegestufe in den binnendifferenzierten Bereich zu forcieren. Allerdings stellen Neuanträge auf stationäre Aufnahme nicht den Großteil der zu bearbeitenden Anträge dar. Viel häufiger befinden sich die Leistungsberechtigten schon im Leistungsbezug einer ambulanten Maßnahme und müssen dann aufgrund einer Veränderung des Hilfebedarfs oder aus Altersgründen (z.B. Ende Schule/Wechsel in Erwachsenenwohnheim und WfbM/ FuB) in eine stationäre Maßnahme

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
Durch eine verbesserte Steuerung sollte versucht werden, mehr pflegebedürftige behinderte Menschen im binnendifferenzierten Bereich einer Einrichtung unterzubringen. In einem Fall sind dem Landkreis durch zu geringe Leistungen der Pflegekasse beträchtliche Einnahmeausfälle entstanden. Die Einnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind teilweise unzureichend überwacht und weiterverfolgt worden. Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe besteht im Hinblick auf die Falldauer und den Betreuungsumfang ein deutliches Verbesserung- und Einsparpotential.	wechseln. Bereits dann werden wir mit dem Problem des Wunsch- und Wahlrechts und den damit verbundenen Steuerungsproblemen konfrontiert. Es wurden alle Fälle von behinderten Menschen, die innerhalb einer Einrichtung leben, darauf hin überprüft, ob eine Verlegung in den binnendifferenzierten Bereich möglich ist. Soweit diese möglich war, wurde sie vorgenommen. Die Pflegeleistungen im binnendifferenzierten Bereich nach § 43 SGB XI wurden mit Erstattungsantrag des LWV bei der Pflegekasse falsch zugeordnet. Das LRA Reutlingen erhält eine Nachzahlung für den gesamten Zeitraum ab 23.03.2002 bis 30.04.2010 in Höhe von 108.998,00 EUR. Ab Mai 2010 werden dann fortlaufend monatlich 1.510,00 EUR überwiesen. Zinsen nach § 108 SGB X stehen noch aus. Auch hier wurde wie schon im Bereich des Unterhaltsvorschlusses bereits Ende 2009 eine zusätzliche Stelle zur Aufarbeitung der Einnahmereste eingerichtet. Zusätzlich wurden die Mitarbeiter verpflichtet, auch im Rahmen von Überstunden an der Aktion mitzuarbeiten. Mit Stand 30.06.2010 waren - Forderungen mit insgesamt 13.709,54 EUR niedergeschlagen. - Schäden mit insgesamt 344.486,80 EUR festgestellt, wovon 256.139,02 EUR von der Versicherung erstattet wurden. - Forderungen in Form von Kostenbeitrag und Unterhalt überprüft und korrigiert worden. Die GPA hat ihre Prüfung auf der Grundlage der Fallakten in der wirtschaftlichen Jugendhilfe durchgeführt. Die Unterlagen der Sozialen Dienste in denen der Hilfeverlauf wesentlich differenzierter dargestellt ist, wurden nicht herangezogen. Die Problematik der Gewöhnung an die leistungserbringende Person im Familiensystem und auch die Frage dessen, was bleibt in der Eigenverantwortung und auch im zumutbaren Eigenhandeln der Familie, wird im Sozialen

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
Die Anspruchsvoraussetzungen für die Hilfe für junge Volljährige sind umfassender zu prüfen und zu dokumentieren. Die bei diesem Personenkreis praktizierte Steuerung des Übergangs von der Heimerziehung zu ambulanten Betreuungsformen lässt Optimierungsmöglichkeiten erkennen. Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollten zur Rechtssicherheit die Zuständigkeiten und Zugriffsrechte in der ARGE noch verbindlich geregelt, sowie Kontrollen und Zahlungsvorgänge dokumentiert werden. Zur buchungsmäßig richtigen Abwicklung der Zahlungen sind forderungsbezogene Schuldnerkonten anzulegen. Durch Aufrechnung erfolgte Kautionsrückzahlungen sind bezüglich ihrer Zuordnung zu überprüfen. Bei den leistungsmäßig beendeten Fällen ist vielfach noch kein Aktenabschluss erfolgt und die umfassende Realisierung des Nachtrags dadurch nicht sichergestellt. Eltern sind künftig auf die Beantragung von Wohngeld für ihre Kinder zu weisen, sofern der Bedarf der Kinder hierdurch gedeckt werden kann.	Dienst derzeit fachlich reflektiert. Dazu gehört es insbesondere – z.B. durch eine Befristung deutlich zu machen, dass die Hilfen nicht dauerhaft sind. Die Befristung der Hilfen wird zukünftig stringenter gehandhabt. Es ist vorgesehen, die Hilfen nach spätestens 2 Jahren tatsächlich in jedem Fall zu beenden. Die Hilfen für junge Volljährige sind derzeit besonders im Fokus der Steuerung. Die Anspruchsvoraussetzungen nach § 41 Abs. 1 SGB VIII werden in den Fallrecherchen genau überprüft. Die Anregungen decken sich mit den von uns bereits eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen. Eine gezielte Steuerung der Intensität und Dauer von Hilfen wird ein Aufgabenschwerpunkt. Die Zuständigkeiten und Berechtigungen wurden aktuell geregelt und festgelegt. Dies wurde inzwischen geregelt. Es wird bei weiteren Forderungen ein gesondertes Schuldnerkonto angelegt. Entsprechende Regelungen bestehen, die Aktenabschlüsse sollen zeitnah erfolgen. In der Leistungsbesprechung vom 03.11.2009 zu Wohngeld und Verbuchung von Untermieteinnahmen wurde das künftige Vorgehen verbindlich geregelt.

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
Personalwesen Die stichprobenweise Prüfung hat nur vereinzelt zu Feststellungen Anlass gegeben. Für die Schulhausmeisterdienste bedarf es nach wie vor einiger grundlegender Regelungen. Ferner sind beamtenrechtliche Vorschriften nicht immer beachtet worden. Eigenbetrieb Immobilien der Kreiskliniken Die Jahresabschlüsse 2003 und 2004 sind noch nicht vom Kreistag festgestellt worden. Betätigungsprüfung Bei einer mittelbaren Mehrheitsbeteiligung sind die Bestimmungen des kommunalrechtlichen Unternehmensrechts noch umzusetzen und künftig zu beachten. Bei der Gründung der KRD GmbH ist die Verwaltung der Vorlagepflicht nach § 108 GemO nicht nachgekommen. Die Vorlage ist nachzuholen.	Die Prüfungsbemerkung der GPA wurde mit einer Verfügung des Landrats erledigt. Wir werden künftig beachten, dass Mehrarbeitsstunden bei Beamten erst nach vorheriger Anordnung ausbezahlt werden und auch nur, wenn zwingende dienstliche Gründe einer Dienstbefreiung entgegenstehen. Die Jahresabschlüsse 2003 und 2004 wurden bereits 2004 und 2005 im Kreistag behandelt (vgl. KT-DS Nrn. VII-99 und VII-0376). Wir werden darauf hinwirken, dass der Gesellschaftsvertrag der KRD GmbH an die Regelungen des kommunalen Unternehmensrecht angepasst wird. Da für die Änderung des Gesellschaftsvertrags eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen (§ 53 Abs. 2 GmbHG) erforderlich ist, kann gegen die Stimmen des Minderheitsgesellschafters keine Änderung durchgesetzt werden. Nach § 108 GemO unterliegen die Beschlüsse der Landkreiseorgane über Maßnahmen nach § 105 a GemO der Vorlagepflicht. Die KRD GmbH ist <u>keine</u> wesentliche Beteiligung i.S.v. § 103 a Nr. 3 GemO. Die Errichtung der KRD GmbH unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats der Kreiskliniken GmbH. Die Entscheidung des Aufsichtsrats sowie die Willenserklärung der Geschäftsführer sind kein Beschluss des Landkreises. Es besteht daher keine Vorlagepflicht nach § 108 GemO.



Regierung

Landratsamt
Postfach 21 43
72711 Reutlingen

Tübingen 27.05.2011
Name Friedrich Märkle
Durchwahl 07071 757-3284 3725
Telefax 07071 757-9-3284
E-Mail friedrich.maerke@rpt.bwl.de
Aktenzeichen 14-4/2244.4-2
Landkreis Reutlingen
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Allgemeine Finanzprüfung des Landkreises Reutlingen 2004 - 2008
einschließlich Eigenbetrieb Immobilien der Kreiskliniken 2003 - 2004**

**Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 12.03.2010 und
Stellungnahme des Landkreises Reutlingen vom 24.09.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium bestätigt gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO, dass die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Landkreises Reutlingen in den Haushaltsjahren 2004 bis 2008 sowie der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebs Immobilien der Kreiskliniken in den Wirtschaftsjahren 2003 bis 2004 abgeschlossen ist.

Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 12.03.2010 getroffenen Feststellungen können aufgrund der Stellungnahme und Zusagen des Landkreises als erledigt gelten.

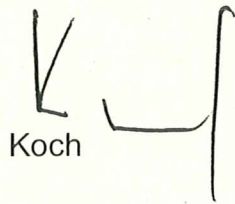
Zu Randnummer 142 des Prüfungsberichts (Vorlagepflicht nach § 108 GemO) wird darauf hingewiesen, dass Beschlüsse des Landkreises nach § 105 a GemO-kameral (mittelbare Beteiligung) der Vorlagepflicht nach § 108 GemO unterliegen. Die gesellschaftsinterne Zuständigkeit beim Mutterunternehmen (Gesellschafterversammlung oder Aufsichtsrat) ist unerheblich, da die Beschlüsse der vom Landkreis in den Aufsichtsrat entsandten Vertreter insbesondere auch im Hinblick auf das Weisungsrecht

des § 104 Abs.1 GemO-kameral "im Namen" des Landkreises gefasst werden. Vor diesem Hintergrund wird gebeten, die Vorlage gem. § 108 GemO noch nachzuholen.

Das Regierungspräsidium bittet um Unterrichtung des Kreistages über das Ergebnis und den Abschluss dieser Prüfung (§ 41 Abs. 5 Satz 1 LKrO).

Mit freundlichen Grüßen

Koch

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'K' followed by a horizontal line and a vertical stroke.